OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413312/8/Wg

Datum:
Linz, 23. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des Z B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, X, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. Februar 2019, GZ: VStV/918301960546/2018, wegen Übertretungen des Glücksspielgesetzes (GSpG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Juni 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die im Spruch des Straferkenntnisses als erwiesen angenommenen Taten eingeschränkt werden und nunmehr wie folgt lauten: „Z B hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit nach außen zur Vertretung berufenes Organ der X s.r.o. zu verantworten, dass diese Gesellschaft die in ihrem Eigentum stehenden Glücksspielgeräte (Eingriffsgegenstände) mit den FA-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 einem unbekannten Veranstalter im Lokal X, X, am 14. November 2018 gegen Entgelt zur Durchführung von verbotenen Ausspielungen zur Verfügung gestellt hat, um fortgesetzt Einnahmen aus den mit den Eingriffsgegenständen veranstalteten Glücksspielen zu erzielen. Mit den Geräten wurden konzessions- und bewilligungslos virtuelle Walzenspiele (FA-Nrn. 1-4, zufallsabhängiges Walzenspiel ‚Ring of Fire') und virtuelle Hunderennen-Wettspiele (FA-Nrn. 5 und 6) angeboten, bei denen für einen Einsatz ein Gewinn in Höhe des Vielfachen in Aussicht gestellt wurde. Das Spielergebnis hing ausschließlich vom Zufall ab. Die X s.r.o. hat sich dadurch als Unternehmerin an verbotenen Ausspielungen, an denen Spieler vom Inland aus teilnehmen konnten, beteiligt." Dadurch wurden folgende Verwaltungsvorschriften verletzt: „§ 9 Abs. 1 VStG, § 52 Abs. 1 Z 1 4. Tatbild GSpG". Für jeden der Eingriffsgegenstände wird gemäß § 52 Abs. 2 dritter Strafsatz GSpG jeweils eine Geldstrafe in der Höhe

von 4.000 Euro und jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden festgesetzt. Der Kostenbeitrag zum Verfahren der Landespolizeidirektion Oberösterreich wird mit 2.400 Euro festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

1. Das bekämpfte Straferkenntnis geht auf eine finanzpolizeiliche Kontrolle des Lokals mit der Bezeichnung „X“ im Standort X, X, am 14. November 2018 zurück. Wer das Lokal zum damaligen Zeitpunkt betrieben hat, konnte im Beschwerdeverfahren nicht festgestellt werden. Die X s.r.o. meldete erst mit 13. Februar 2019 in diesem Standort ein Gewerbe (weitere Betriebsstätte) an (Auszug GISA Beilage 2 der Niederschrift vom 25. April 2019 aus LVwG-413234, Niederschrift über die Einvernahme der E L I vom 14. November 2018, Bekanntgabe der Eigentümereigenschaft der X s.r.o).

2. Die Finanzpolizisten fanden im Lokal sechs betriebsbereite Glücksspielgeräte vor, die sie mit Finanzkontrollnummern (FA-Nrn.) versahen. Die X s.r.o. hat die in ihrem Eigentum stehenden Glücksspielgeräte (Eingriffsgegenstände) mit den FA-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 einem unbekannten Veranstalter zur Durchführung von verbotenen Ausspielungen im Lokal X, X, im Zeitraum von 1. September 2018 bis 14. November 2018 gegen Entgelt zur Verfügung gestellt, um fortgesetzt Einnahmen aus den mit den Eingriffsgegenständen veranstalteten Glücksspielen zu erzielen (folgt aus dem unstrittigen Eigentum).

3. Auf den Geräten mit den FA-Nrn. 1, 2, 3 und 4 stand den Spielern das zufallsabhängige Walzenspiel „Ring of Fire“ zur Verfügung. Bei einem Mindesteinsatz von 0,10 Euro wurde ein Höchstgewinn von 180 Euro in Aussicht gestellt. Bei der sogenannten „Skill-Games“-Funktion dieser Geräte handelt es sich um drei kleine, im unteren Bildschirmbereich ersichtliche Walzen, über die man in den großen Walzenlauf („Ring of Fire“) gelangt. Im großen Walzenlauf haben Spieler keine Möglichkeit, mit Geschick Einfluss auf das Erlangen gewinnbringender Symbolkombinationen zu nehmen. Bei den Geräten mit den FA-Nrn. 5 und 6 handelte es sich um sogenannte „Hunderennen“. Dabei konnten Wetten auf das Ergebnis der Auswahl eines Zufallsgenerators aus aufgezeichneten Rennen abgeschlossen werden. Bei einem Mindesteinsatz von 0,50 Euro wurden als höchste Quote 108,70 (FA-Nr. 5) und 84,10 (FA-Nr. 6) festgestellt. Es lagen keine glücksspielrechtlichen Bewilligungen vor (Strafantrag vom 20. Dezember 2018, GSp26-Formulare, Fotodokumentation).

4. Der Beschwerdeführer (Bf) war jedenfalls im Zeitraum 1. September 2018 bis 14. November 2018 handelsrechtlicher Geschäftsführer der X s.r.o. (Firmenbuchauszug).

5. Gegen den Bf sind vor diesem Zeitraum keine Verwaltungsstrafen nach dem Glücksspielgesetz in Rechtskraft erwachsen. Er verfügt laut unbestrittener Schätzung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (LPD) über ein kein relevantes

Vermögen, hat keine ins Gewicht fallende Sorgepflichten und verfügt über ein Einkommen von mindestens ca. 2.000 Euro netto monatlich (Begründung Straferkenntnis).

6. Die LPD leitete aufgrund des Strafantrages des Finanzamtes ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den Bf ein und sah im Straferkenntnis vom 27. Februar 2019 folgende Taten als erwiesen an: „Sie haben, wie am 14.11.2018 um 13.43 Uhr, in X, X, im Lokal mit der Bezeichnung ‚X', von Organen des Finanzamtes Linz anlässlich einer Kontrolle festgestellt worden ist, die Glücksspielgeräte dem Glücksspielveranstalter zur Verfügung gestellt, um fortgesetzt Einnahmen aus den mit den Eingriffsgegenständen veranstalteten Glücksspielen in Form von verbotenen Ausspielungen, an denen Spieler vom Inland aus teilnehmen konnten unternehmerisch beteiligt, indem Sie die Glücksspielgeräte mit den Gehäusebezeichnungen
FA1) ... Skill Games ...
FA2) ... Skill Games ...
FA3) ... Skill Games ...
FA4) ... Skill Games ...
FA5) ... X ...
FA6) ... X ...
zumindest seit 01.09.2018 im Lokal geduldet haben, bei welchen wiederholt Glücksspiele in Form von Walzenspielen und Hunderennen durchgeführt wurde und aufgrund der möglichen Einsätze und der in Aussicht gestellten Gewinne in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wurde, weil die dafür erforderliche Konzession des Bundesministeriums für Finanzen nicht vorlag." (Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 1 4. Tatbild GSpG). Es wurden Geldstrafen von jeweils 20.000 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 200 Stunden verhängt. Der Verfahrenskostenbeitrag wurde mit 12.000 Euro festgesetzt. In der Begründung des Straferkenntnisses führt die LPD aus, Dr. M habe mit Eingabe vom 10. Dezember 2018 die Eigentümerschaft der X s.r.o. bekanntgegeben. Der zugrundeliegende Strafantrag des Finanzamtes richtet sich gegen den Bf als handelsrechtlichen Geschäftsführer dieser Gesellschaft und lastet das Finanzamt an, die X s.r.o. habe in der Zeit von 1. September 2018 bis 14. November 2018 die Glücksspielgeräte dem Glücksspielveranstalter zur Verfügung gestellt, um fortgesetzt Einnahmen aus den mit den Eingriffsgegenständen veranstalteten Glücksspielen zu erzielen (Straferkenntnis, Strafantrag).

II. Beweiswürdigung:

1. Der relevante Sachverhalt (I.) ergibt sich aus den in Klammer jeweils angeführten Beweismitteln. Die Geräte standen laut Angaben I (Niederschrift 14. November 2018) seit 1. September 2018 im Lokal. Es ist mangels gegenteiliger Hinweise auch davon auszugehen, dass sie die ganze Zeit betriebsbereit waren und die von den Finanzpolizisten festgestellten Spiele zur Verfügung standen.

2. Die X s.r.o. war unbestritten im gesamten Zeitraum von 1. September 2018 bis 14. November 2018 Eigentümerin der Geräte, ob sie bereits damals auch Lokalbetreiberin war, konnte dagegen nicht festgestellt werden, da sie erst mit 13. Februar 2019 ein Gewerbe in diesem Standort anmeldete. Auf den ausgedruckten Bons der Geräte scheint zwar der Aufdruck „Standort X“ auf, jedoch wurde die X s.r.o. von der einvernommenen Dienstnehmerin der M GmbH nicht erwähnt. Dem Finanzamt ist nicht bekannt, wer Veranstalter der verbotenen Ausspielungen war. Dass die sechs Geräte zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung betrieben wurden, folgt bei lebensnaher Betrachtungsweise bereits daraus, dass diese von einem Unternehmer betriebsbereit den Spielern in zugänglichen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wurden und die Funktionsweise der Geräte eine Einnahmenerzielung ermöglichte. Es sind im Verfahren auch keine ausreichenden Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Aufstellung der Geräte aus reiner Freigiebigkeit vorgenommen worden wäre und dass die Geräte nicht zur Durchführung von Glücksspielen zur Verfügung gestellt worden wären. Aus der unstrittigen Tatsache, dass die X s.r.o. Eigentümerin der Geräte war, folgt, dass sie die Geräte mit den FA-Nrn. 1 bis 6 im Zeitraum 1. September 2018 bis 14. November 2018 einem unbekannten Veranstalter gegen Entgelt zur Verfügung gestellt hat, um damit fortgesetzt Einnahmen aus der Veranstaltung von Ausspielungen zu erzielen.

3. Der Bf bestreitet die Zufallsabhängigkeit der festgestellten Spiele. In der Eingabe vom 19. Juni 2019 wird dazu ausgeführt, bei den gegenständlichen Geräten handle es sich nicht um Glücksspielgeräte, sondern rein um Geschicklichkeitsapparate mit „Touchscreen-Funktion“. Er legte dazu ein Urteil des Bezirksgerichtes Wels (Beilage 1) vor. Dieses Urteil diene zum Beweis der Funktionsweise als Glücksspielapparat der beschlagnahmten Terminals, wobei ausgeführt werde, dass die Terminals baugleich mit den hier relevanten seien. Dieses Urteil bezieht sich auf sogenannte „Skill-Games“. Es handelt sich dabei um die bei den Walzenspielgeräten festgestellten drei kleinen Walzen im unteren Bildschirmbereich. Über diese drei kleinen Walzen gelangt man in den großen Walzenlauf („Ring of Fire“). Dabei handelt es sich um ein zufallsabhängiges Glücksspiel. Der Strafantrag enthält in Einklang mit den finanzpolizeilichen Kontrolldokumentationen eine Beschreibung der Walzenspiele (FA-Nrn. 1 bis 4) und der sogenannten Hunderennen (FA-Nrn. 5 und 6). Bei beiden wird den Spielern keine Möglichkeit geboten, bewusst (mit Geschick) Einfluss auf den Ausgang der Spiele zu nehmen. Das Spielergebnis hängt ausschließlich vom Zufall ab. Es waren keine glücksspielrechtlichen Bewilligungen vorhanden. Im Übrigen beschränkt sich der relevante Sachverhalt auf die Wiedergabe des unstrittigen Verfahrensablaufes, wie er in den Akten dokumentiert ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Objektiver Tatbestand (§ 52 Abs. 1 Z 1 4. Tatbild GSpG):

1.1. Von der Wiedergabe der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes wird Abstand genommen, da diese bereits im bekämpften Straferkenntnis wörtlich zitiert werden.

1.2. Bei den virtuellen Walzenspielen (Geräte FA-Nrn. 1 bis 4) handelt es sich um Glücksspiele (VwGH Ra 2018/09/0087). Die sogenannte „Skill-Games"-Funktion ändert daran nichts, da diese dem großen Walzenlauf (nur) vorgeschaltet ist. Über diese „Skill-Games"-Funktion gelangt man in den großen Walzenlauf, der jedenfalls ein Glücksspiel darstellt. Der Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens mit dem Beweisthema „Funktionsweise der gegenständlich relevanten und beschlagnahmten Terminals" ist zu unbestimmt und daher irrelevant (vgl. VwGH Ra 2017/17/0771, ständige Rechtsprechung).

1.3. Zu den Hunderennen (FA-Nrn. 5, 6): Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt keine Sportwette, sondern ein Glücksspiel nach § 1 Abs. 1 GSpG vor, wenn bei einem Spiel die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt. Dies ist der Fall, wenn nicht auf ein künftiges sportliches Ereignis gewettet werden kann, sondern der Ausgang eines Spiels davon abhängt, welches von zahlreichen bereits in der Vergangenheit stattgefundenen und aufgezeichneten Rennen tatsächlich abgespielt wird. In einem solchen Fall hat nicht die Kenntnis des Wettenden über die Umstände des Hunderennens, sondern lediglich der Umstand, welches Rennen vom Wettanbieter ausgewählt wird, Einfluss auf das Spielergebnis. Es handelt sich daher bei den „Wetten" auf aufgezeichnete Hunderennen um ein Glücksspiel im Sinne des § 1 Abs. 1 GSpG (VwGH Ra 2015/17/0153).

1.4. Einsatz und Gewinnmöglichkeiten stehen fest. Es handelte sich daher um Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 1 GSpG. Da eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und keine Ausnahme vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 vorliegt, waren die Ausspielungen gemäß § 2 Abs. 4 GSpG verboten.

1.5. Wie der Verwaltungsgerichtshof erkannt hat, kommt als Täter, der im Sinne des 1. Tatbildes des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 leg. cit. veranstaltet, in Betracht, wer das Spiel auf seine Rechnung und Gefahr ermöglicht, also das Risiko des Gewinns und Verlusts in seiner Vermögenssphäre trägt. Dagegen ist mit dem 4. Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG eine Person gemeint, die nicht Veranstalter ist, sondern sich nur in irgendeiner Weise an der Veranstaltung unternehmerisch im Sinne des § 2 Abs. 2 GSpG beteiligt (VwGH Ra 2017/17/0406).

1.6. Die X s.r.o. stellte dem unbekannten Veranstalter jedenfalls von 1. September 2018 bis 14. November 2018 die in ihrem Eigentum stehenden sechs Glücksspielgeräte zur Durchführung der beschriebenen Walzenspiele und Hunderennen und damit von verbotenen Ausspielungen im bezeichneten Lokal gegen Entgelt zur Verfügung. Die X s.r.o. hat sich daher unternehmerisch an der Veranstaltung verbotener Ausspielungen mit diesen sechs Geräten (Eingriffsgegenständen) beteiligt.

1.7. Der Vorwurf, die Geräte „seit 1. September 2018 im Lokal geduldet zu haben“, kann nicht dem Geräteeigentümer, sondern nur dem Lokalinhaber (§ 52 Abs. 1 Z 1 3. Tatbild GSpG) gemacht werden. Da nicht erwiesen ist, dass die X s.r.o. bereits im Zeitraum 1. September 2018 bis 14. November 2018 Lokalinhaberin war, kann ihr nicht angelastet werden, die Geräte in diesem Zeitraum im Lokal geduldet zu haben. Eine Abänderung dahingehend, dass die unternehmerische Beteiligung durch das Zurverfügungstellen der Geräte im gesamten Zeitraum 1. September 2018 bis 14. November 2018 angelastet wird, geht über den im Straferkenntnis erhobenen Tatvorwurf hinaus und ist daher dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt. Der Vorwurf der unternehmerischen Beteiligung durch das Zurverfügungstellen der Geräte wurde laut der im Spruch des Straferkenntnisses als erwiesen angenommenen Tat nur hinsichtlich des Kontrolltages 14. November 2018 erhoben. Der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang (vgl. §27 VwGVG) im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen (VfGH E 3282/2016).

1.8. Der Tatvorwurf war daher auf die unternehmerische Beteiligung (§ 52 Abs. 1 Z 1 4. Tatbild GSpG) am 14. November 2018 einzuschränken. Der Bf ist als nach außen zur Vertretung berufene Organ gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

2. Subjektive Tatseite (Verschulden):

Ob der Bf irrtümlich davon ausging, dass es sich bei den auf den sechs Geräten zur Verfügung stehenden Walzenspielen und Hunderennen um Geschicklichkeitsspiele handelt, konnte nicht festgestellt werden. Im Zweifel konnte ihm zu seinen Gunsten daher keine vorsätzliche Tatbegehung angelastet werden. Er hat aber keinesfalls glaubhaft gemacht, dass ihn kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist daher von einer fahrlässigen Tatbegehung auszugehen. Ein allfälliger Verbotsirrtum entschuldigt nicht (§ 5 Abs. 2 VStG), da er sich bei der zuständigen Behörde zuvor nicht erkundigt hat.

3. Strafbemessung:

Da es sich um keinen Wiederholungsfall handelt, kommt der dritte Strafsatz des § 52 Abs. 2 GSpG (3.000 bis 30.000 Euro) zur Anwendung. Der Strafsatz ist laut Verwaltungsgerichtshof Ra 2017/17/0021 im Spruch ausdrücklich anzuführen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zwei Wochen vorgesehen. Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind gemäß § 19 Abs. 2 VStG überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Unrechtsgehalt: nicht geringfügig

Verschulden: Fahrlässigkeit

Milderungsgründe: Unbescholtenheit

Erschwerungsgründe: keine (die von der LPD angeführten Strafen waren im Tatzeitraum noch nicht rechtskräftig); Das Straferkenntnis GZ: VStV/918301095972/2018 vom 16. Oktober 2018 wurde mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11. Dezember 2018, das Straferkenntnis GZ: VStV/918301140966/2018 vom 31. Oktober 2018 wurde mit dem Erkenntnis vom 22. Jänner 2019 und das Straferkenntnis vom 7. November 2018 mit dem Erkenntnis vom 14. Juni 2019 rechtskräftig.

Einkommens- und Vermögensverhältnisse: kein relevantes Vermögen, hat keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten und verfügt über ein Einkommen von mindestens ca. 2.000 Euro netto monatlich

Infolge der Einschränkung der angelasteten Verwaltungsübertretungen waren im Ergebnis die verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen (jeweils 4.000 Euro, 44 Stunden) schuld- und tatangemessen. Damit reduziert sich auch der für das Behördenverfahren zu entrichtende Kostenbeitrag. Für das Beschwerdeverfahren fallen bei diesem Ergebnis keine Kosten an.

4. Zur behaupteten Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielgesetzes:

4.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Juli 2018, Ra 2018/17/0048, eine umfassende Gesamtwürdigung im Sinne der Rechtsprechung des EuGH vorgenommen. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt war die Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19. Dezember 2017. Das Glücksspielgesetz war also jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt unionsrechtskonform. Diese Beurteilung erfolgte anhand von Feststellungen auf Grundlage des Glücksspielberichtes 2010-2013 des Bundesministers für Finanzen (BMF), der Stellungnahme des BMF vom 18. September 2014, des Evaluierungsberichtes 2010-2014 des BMF, des Glücksspielberichtes 2014-2016 des BMF, der Studie „Glücksspiel und Spielerschutz in Österreich von Jens Kalke“, der Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich - Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ des Instituts für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD), „Kleines Glücksspiel - Großes Leid?“ von Judith Köberl und Franz Prettenthaler, des Jahresberichtes 2015 der Ambulanten Behandlungseinrichtung Spielsuchthilfe, des „Factsheet Sucht - Version 2.7“ des Instituts Suchtprävention - pro mente OÖ, „Kaufsucht in Österreich“ von Nina Tröger, der Stellungnahme zur kohärenten Ausgestaltung der österreichischen Glücksspielregelung des BMF vom 17. November 2017, des Forschungsberichtes „Novelle des Glücksspielgesetzes 2010: Evaluation der Umsetzung im Bereich Spielerschutz“ des Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen sowie des IFES-Berichtes „Suchtmittel-Monitoring 2017“. Die Stellungnahme des BMF vom 17. November 2017 liegt auch im gegenständlichen Verfahren vor und wurde der Niederschrift als Beilage angeschlossen. Auf Grundlage dieser Beweismittel trifft das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgende Feststellungen: Im Jahr 2015 weisen in Österreich zwischen 0,34% und 0,60% der Bevölkerung ein problematisches Spielverhalten auf, die Zahl der Problemspieler beträgt daher entsprechend zwischen ca. 19.900 und ca. 35.800 Personen. Zudem sind 2015 in Österreich zwischen ca. 27.600 bis etwa 46.000 Personen aktuell spielsüchtig. Diese Werte sind im Vergleich zum Jahr 2009 annähernd konstant. Männer weisen zu höheren Anteilen ein problematisches und pathologisches Spielverhalten auf als Frauen. Innerhalb der verschiedenen Altersgruppen stellt sich das Ausmaß vorhandener Spielprobleme sehr unterschiedlich dar, wobei die 14- bis 30-Jährigen sich diesbezüglich am stärksten betroffen zeigen. Ausgehend vom Jahr 2015 haben ca. 41% der Bevölkerung (14 bis 65 Jahre) in den letzten 12 Monaten irgendein Glücksspiel um Geld gespielt, dieser Wert ist seit 2009 kaum verändert (2009: ca. 42%). Das klassische Lotto „6 aus 45“ ist das beliebteste Glücksspiel in Österreich. Etwa jeder dritte Österreicher hat dieses Spiel im Jahr 2015 mindestens einmal in den letzten 12 Monaten gespielt (ca. 33%), der prozentuale Anteil für die 30-Tages-Prävalenz beträgt ca. 20%. Seit 2009 haben sich diese Werte so gut wie nicht geändert (jeweils nur um ca. ± 1 Prozentpunkt). Dagegen ist für diesen Zeitraum eine

deutliche Zunahme bei der europäischen Lotterie, den Euromillionen, zu konstatieren: Der Prozentwert für die monatliche Teilnahme hat sich von etwa 4% auf etwa 8% verdoppelt. Auch beim Joker gibt es seit 2009 einen prozentualen Anstieg. Inzwischen spielt jede siebte Person mindestens einmal im Jahr dieses Glücksspiel (ca. 14%). Damit ist es das zweitverbreitete Glücksspiel in Österreich. Bei den Rubbellosen - die auf dem vierten Platz liegen - sind nur geringe Veränderungen zwischen 2009 und 2015 vorhanden. Alle anderen Glücksspiele besitzen bezogen auf die Spielteilnahme in der Gesamtbevölkerung eine nachgeordnete Bedeutung: Das gilt für die Sportwetten genauso wie für die klassischen Casinospiele, bei denen 2015 jeweils etwa 4% in den letzten 12 Monaten gespielt wurden. Glücksspielautomaten in Casinos und in Spielhallen werden von noch weniger Personen gespielt. In den letzten 12 Monaten haben am Automatenglücksspiel in Spielbanken ca. 0,5% teilgenommen, im Jahr 2009 waren dies ca. 0,6% bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz. Bezüglich der Teilnahme am Automatenglücksspiel außerhalb von Spielbanken (Spielhallen, Einzelaufstellungen, illegale Glücksspielautomaten) ist der Wert bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz von ca. 1,2% im Jahr 2009 auf ca. 1% im Jahr 2015 zurückgegangen. Der monatliche Geldeinsatz für Glücksspiele hat im Zeitraum von 2009 auf 2015 leicht zugenommen, und zwar wurden von den Glücksspielenden 2015 im Durchschnitt etwa 57 Euro pro Monat für Glücksspiele ausgegeben im Vergleich zu ca. 53 Euro im Jahr 2009. Auf der Ebene der einzelnen Glücksspielarten bestehen hier jedoch sehr unterschiedliche Entwicklungen. Der Geldeinsatz ist 2015 am höchsten bei den Automatenspielen außerhalb der Casinos. Im Durchschnitt werden hierfür von den Spielern pro Monat ca. 203 Euro eingesetzt, vor sechs Jahren lag der entsprechende Wert sogar bei etwa 317 Euro. Es folgen die klassischen Casinospiele mit einem Mittelwert von ca. 194 Euro. Auch für diese Glücksspielform wird im Jahr 2015 durchschnittlich weniger Geld aufgewendet als 2009. Stark angestiegen sind dagegen im betrachteten Zeitraum die Geldeinsätze für Sportwetten, diese haben sich von ca. 47 Euro auf ca. 110 Euro mehr als verdoppelt. Die Anteile problematischen und pathologischen Spielens unterscheiden sich je nach Glücksspielart erheblich. Die zahlenmäßig große Gruppe der Spieler von Lotterieprodukten beinhaltet anteilsbezogen nur wenige Personen, die ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten zeigen (jeweils etwa 1%). Während bei den Rubbellosen sich nur leicht höhere Werte zeigen, ist bei den klassischen Casinospielen bereits mehr als jeder zwanzigste Spieler betroffen. Auch Sportwetten beinhalten ein erhebliches Risiko, spielbedingte Probleme zu entwickeln. So erfüllen ca. 7,1% dieser Spielergruppe die Kriterien problematischen Spielens und weitere ca. 9,8% zeigen ein pathologisches Spielverhalten. Etwa jeder sechste Sportwetter ist daher von einer Spielproblematik betroffen. Noch höher sind diese Anteile bei Spielautomaten, welche in Spielhallen, Kneipen oder Tankstellen stehen. Etwa 21,2% dieser Spieler sind spielsüchtig. Die Prävalenzwerte für die Automatenspiele der „Casinos Austria“ nehmen sich im Vergleich dazu eher gering aus. So liegen die Anteile für problematisches Spielen bei ca. 3,7% und für pathologisches Spielen bei ca. 4,4%. Dennoch weist etwa jede zwölfte Person, die

in den klassischen Spielbanken am Automaten spielt, glücksspielbedingte Probleme auf. Bei der Prävalenz problematischen und pathologischen Spielens ging die Rate bei Automaten in Casinos von ca. 13,5% im Jahr 2009 auf ca. 8,1% im Jahr 2015 und bei Automatenaufstellungen außerhalb von Casinos von ca. 33,2% im Jahr 2009 auf ca. 27,2% im Jahr 2015 zurück. Durch Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel werden stichprobenartig und unangekündigt Spielbankbetriebe nach abgabenrechtlichen und ordnungspolitischen Gesichtspunkten einer Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen unterzogen (sogenannte „Einschau"). Solche Einschauen erfolgen mehrmals jährlich stichprobenartig und unangekündigt durch Bedienstete der BMF-Fachabteilung bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (FAGVG). Neben der Beaufsichtigung des legalen Glücksspiels kommt es auch zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. So gab es etwa im Jahr 2010 226, 2011 657, 2012 798, 2013 667, 2014 651, 2015 1.076 und 2016 748 Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz durch die Finanzpolizei, wobei im Jahr 2010 271, 2011 1.854, 2012 2.480, 2013 1.299, 2015 2.319 und 2016 1.207 Glücksspielgeräte von der Finanzpolizei vorläufig beschlagnahmt wurden. Im Bereich der Spielbanken wurden gemäß dem jährlichen Bericht des Konzessionärs an die Glücksspielaufsicht im Jahr 2016 in Summe 7.923 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 5.555 über österreichische Spielbankbesucher und 1.944 über Spielbankbesucher aus dem übrigen EU/EW-Raum eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 7.159 online-„Sofort-Checks". 634.657 Spielbankbesucher aus dem EU/EWR (inkl. Österreich) wurden im Jahr 2016 den Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen, die seit Oktober 2013 auf zwei Mal im Monat gesteigert wurden. Bei 221.296 Datensätzen davon bestand die begründete Annahme im Sinne des § 25 Abs. 3 GSpG, dass aufgrund der Häufigkeit und Intensität der Spielteilnahme das Existenzminimum gefährdet ist, was zu 1.631 Informationsgesprächen sowie 1.050 Beratungen bzw. Befragungen führte. Zum 31. Dezember 2016 sind beim Konzessionär österreichweit insgesamt 33.737 Personen gesperrt. Laut Information des Bundesministeriums für Finanzen sind seit 1. Jänner 2015 in den VLT-Outlets die strengen Spielerschutzbestimmungen der L-GSA sinngemäß anzuwenden (§ 12a Abs. 3 GSpG) und damit eine Registrierung aller Spielteilnehmer verpflichtend. 23.845 VLT-Outletbesucher aus dem EU/EWR (inkl. Österreich) wurden im Jahr 2016 den 12 Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen und 14.836 Datensätze nach den spielerschutzrelevanten Kriterien des § 25 Abs. 3 GSpG bearbeitet (darin enthalten 2.216 Datensätze junger Erwachsener im Alter von 18-25 Jahren), was zu 639 Informationsgesprächen sowie 543 Beratungen bzw. Befragungen führte. In 2016 wurden 776 Besuchsbeschränkungen auf Wunsch von Gästen bzw. nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 GSpG vorgemerkt und 899 Selbstsperren beantragt und aktiviert. Es wurden 2.882 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 2.352 über österreichische VLT-Outletbesucher und 407 über Besucher aus dem übrigen EU/EWR eingeholt. Zusätzlich

erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 1.434 online-„SofortChecks“. Beim Bundesministerium für Finanzen ist eine Spielerschutzstelle eingerichtet. Zu den Aufgaben der Stabsstelle für Spielerschutz gehören insbesondere folgende Punkte: Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit in Spielerschutzangelegenheiten mit Behörden und fachlichen Einrichtungen auf Bundes-, Landes- sowie Regionalebene sowie international, Spielerschutz einschließlich Spielsuchtprävention im österreichischen sowie internationalen Glücksspielrecht, fachliche Beurteilung von Spielerschutzkonzepten der Bundeskonzessionäre, Aufklärungs- und Informationsarbeit über die Risiken des Glücksspiels sowie Unterstützung des Spielerschutzes in Beratung, Forschung und Entwicklung. Mit der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 wurde die elektronische Anbindung von L-GSA gemäß § 5 GSpG und VLT gemäß § 12a GSpG an das Datenrechenzentrum der BRZ festgelegt. Das System zur Anbindung der L-GSA an das Datenrechenzentrum der BRZ ist seitens des Bundes seit 1. August 2013 in Betrieb, die Anbindung der VLT erfolgte mit 1. Jänner 2015, jene von SBK-GSA ist mit spätestens 1. Juli 2017 festgelegt. Aus der elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der BRZ können nach Angabe des Bundesministeriums für Finanzen mehrere für den Spielerschutz relevante Aspekte abgeleitet werden, und zwar unter anderem die Erfassung bzw. Kontrolle der minimalen und maximalen Ausschüttungsquoten sowie der Ein- und Auszahlungen pro Spiel, die Erfassung bzw. Kontrolle der Mindestspieldauer von Einzelspielen, die Erfassung bzw. Kontrolle der Abkühlphase und Beschränkung auf die Anzeige spielerschutzbezogener Informationen während dieser Zeit, die Prüfung von Glücksspielgeräten auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen von Bund und Ländern durch unabhängige Unternehmen sowie die äußerliche Kennzeichnung genehmigter Glücksspielgeräte über eine Vignette und Anzeige der Verbindung zum Datenrechenzentrum der BRZ am Bildschirm. Laut Information des Bundesministeriums für Finanzen werden in Zusammenhang mit Online-Glücksspiel unter anderem folgende Maßnahmen gesetzt: „white list“ der in Österreich bewilligten Unternehmen auf der Homepage des BMF, Rechtsinformationen auf der Homepage des BMF zu erlaubten Glücksspielen, Verfolgung von Werbung für illegale Online-Glücksspiele (wobei in den Jahren 2015 und 2016 vom BMF mehrere Medienunternehmen gemäß § 52 Abs. 1 Z 9 GSpG zur Anzeige gebracht wurden) sowie Verständigung mit anderen EU-Mitgliedstaaten und deren Glücksspielregulatoren im weiteren Vorgehen gegen illegale Online-Glücksspielanbieter.

4.2. Die Beschwerde bringt vor, das Glücksspielgesetz sei unionsrechtswidrig. Mit Eingabe vom 19. Juni 2019 erstattete der Bf dazu ein ergänzendes Vorbringen und legte vor: Rechtsgutachten Univ.-Prof. K (Beilage 2), Gutachten Ing. F (Beilage 3). Auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) wird verwiesen: „Der Verhandlungsleiter hält zu den vorliegenden Verwaltungsstrafakten der LPD fest: ‚Darin befindet sich der gegen R W gerichtete Strafantrag vom 20. Dezember 2018 samt der Niederschrift vom 14. November 2018, aufgenommen mit E L I, die Bescheinigung über die

vorläufige Beschlagnahme vom 14. November 2018, die GSp26-Formulare Kontroll-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, die Fotodokumentation, die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 21. Dezember 2018, die Rechtfertigung vom 4. Jänner 2019, die Stellungnahme des Finanzamtes vom 14. Jänner 2019, die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 22. Jänner 2019 sowie das Straferkenntnis vom 12. Februar 2019 und daran anschließend die Beschwerde vom 12. März 2019 mit den Beilagen Werbeeinschaltung ‚Holiday Campaign' aus dem Jahre 2017, ‚Glücksspiel ist kein Kinderspiel', Werbeplakat Österreichische Lotterien aus dem Jahre 2013 ‚Vorher-Nachher-Vergleich', Facebook-Werbung EuroMillionen vom 22. Oktober 2018, ‚Diamonds are forever ....', Foto ‚Riesen-Rubbeladventkalender im Alten AKH', Pressemitteilung vom 28. November 2018, Facebook-Werbung EuroMillionen vom 25. Oktober 2018, ‚Freudentränen mit Stil trocknen', Fotos der Werbelinie ‚Peeks' der Casinos Austria AG, Start der Werbekampagne am 24. September 2018, Foto Straßenbahnhaltestelle Kärntnerring/Oper, Werbung der Österreichischen Lotterien ‚BlingBling' vom 6. bis 12. September 2018, Rechtsgutachten Univ.-Prof. Dr. Andreas K, Gutachten Ing. Mag. M F MBA. Im dazu vorliegenden Gerichtsakt LVwG-413282 befindet sich neben den Ladungen die Eingabe des Dr. M vom 19. Juni 2019 samt den Beilagen 1 (Urteil BG W), 2 (Gutachten Univ.-Prof. Dr. A K) und 3 (Gutachten Ing. Mag. M F). Im Verwaltungsstrafakt des Z B befinden sich der Strafantrag vom 14. Dezember 2018 samt denselben Beilagen wie beim Strafantrag der R W, die Aufforderung zur Rechtfertigung, die Rechtfertigung, die Stellungnahme des Finanzamtes vom 31. Jänner 2019, die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, daraufhin das Straferkenntnis und die Beschwerde, die dieselben Beilagen enthält, wie die Beschwerde der R W. Im Gerichtsakt LVwG-413312 befinden sich insoweit dieselben Ladungen wie im Akt der R W. Auch hier hat Dr. M mit E-Mail vom 19. Juni 2019 eine Eingabe, wie im Akt der R Wn, abgegeben. Des Weiteren liegt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) der Gerichtsakt LVwG-413234 - 413235 vor. Dieser bezieht sich auf das Beschlagnahmeverfahren. Darin befinden sich die ON 1 - Vorlageschreiben, ON 2 und 3 - Ladungen, ON 4 und 5 - Entschuldigungsschreiben, ON 6 - Mitteilung Dr. M, dass die Verhandlung unbesucht bleibt, ON 7 - Niederschrift samt Tonbandprotokoll und Beilagen, ON 8 - Erkenntnis vom 29. Mai 2019.' Der Vertreter des Finanzamtes hält fest, dass ihm die dargetanenen Aktenbestandteile allesamt bekannt sind. Er verzichtet ausdrücklich auf eine wörtliche Verlesung dieser dargetanenen Aktenbestandteile und hält fest, dass der gesamt Akteninhalt einvernehmlich als verlesen gelten möge. ... Der Verhandlungsleiter weist auf das Vorbringen zur behaupteten Unionsrechtswidrigkeit hin und auf die in der Eingabe vom 19. Juni 2019 gestellten Beweisanträge: ‚Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachgebiet Nr. 60.87 (Glücks- und Geschicklichkeitsspiele), Beweisthema: Funktionsweise der gegenständlich relevanten und beschlagnahmten Terminals, Einvernahme des Zeugen Dr. J K, Einvernahme der Zeugin Dr. G F, Einvernahme der Zeugen W K sowie M N, Einvernahme der Zeugin Mag. A S.' Der Vertreter des Finanzamtes beantragt die Abweisung dieser Beweisanträge

und bringt dazu vor: ‚Es handelt sich im vorliegenden Fall eindeutig um Glücksspiele, auf die Ausführungen in der vorangegangenen Entscheidung vom 29. Mai 2019 wird insoweit verwiesen. Die Unionsrechts- und Verfassungskonformität ist durch die höchstgerichtlichen Entscheidungen bereits mehrfach bestätigt worden. Dass sich seit der Entscheidung der Höchstgerichte irgendetwas Relevantes verändert hätte, das auf eine geänderte Beurteilung hinweisen bzw. eine solche rechtfertigen würde, hat sich nicht ergeben. Das GSpG ist nach wie vor unionsrechts- und verfassungskonform. Aus diesem Grund wird die Abweisung dieser Beweisanträge beantragt.‘ Der Verhandlungsleiter schließt der Niederschrift die Stellungnahme des BMF vom 17. November 2017 samt Beilagen an. Der Vertreter des Finanzamtes bringt dazu vor: ‚Diese Stellungnahme samt allen Beilagen möge einvernehmlich als verlesen gelten. Auf wörtliche Verlesungen wird verzichtet. Darin wird die Unionsrechts- und Verfassungskonformität bestätigt.‘“

4.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führt dazu folgende Beweiswürdigung durch: Dem Vertreter des Finanzamtes ist beizupflichten, dass sich das Vorbringen des Bf und die von ihm vorgelegten Urkunden weitgehend auf Zeiträume beziehen, für die die Höchstgerichte die Unionsrechtskonformität des Glücksspielgesetzes bereits bestätigt haben. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht insoweit fest, dass die Ausführungen der Stellungnahme des BMF vom 17. November 2017 samt den angeschlossenen Unterlagen (insbesondere die sogenannte Kalke-Studie) den Tatsachen entsprechen. Aus Sicht des erkennenden Gerichtes bestehen hinsichtlich der diesbezüglichen Ausführungen in den vorgelegten Berichten keine Bedenken gegen die Richtigkeit, zumal auch davon auszugehen ist, dass das BMF über den Inhalt und Umfang der Tätigkeiten der Behörden Kenntnis hat und aufgrund der Funktion als Aufsichtsbehörde auch über bestimmte Tätigkeiten der Konzessionäre informiert ist. Gründe dafür, dass vom BMF diesbezüglich auf Tatsachenebene falsche Auskünfte gegeben worden wären, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Fraglich war, ob sich seit der letzten Gesamtwürdigung des Verwaltungsgerichtshofes Änderungen ergeben haben, die mittlerweile eine abweichende Beurteilung rechtfertigen würden. Dazu ist festzuhalten: Die in den Eingaben des Dr. M vorgelegten Beweismittel beziehen sich auf punktuelle Ereignisse und Vorgänge, die keinen Rückschluss auf aktuelle Gesamtzusammenhänge rechtfertigen. Es wird kein Zweifel daran begründet, dass die Werbetätigkeit maßvoll und eng darauf begrenzt ist, was erforderlich ist, um Verbraucher zu den kontrollierten Spielernetzwerken zu lenken. Soweit Zeugeneinvernahmen beantragt wurden, ist auszuführen, dass die Zeugen lediglich ihre persönliche Meinung darstellen könnten, die allenfalls auf Umständen gründet, die sich in ihrem unmittelbaren Umfeld abspielen. Persönliche Meinungen von Einzelpersonen sind daher für die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzunehmende rechtliche Beurteilung, ob angesichts bestimmter tatsächlicher Gegebenheiten die gesetzlichen und tatsächlichen Vorkehrungen als (im rechtlichen Sinne ausreichend) effektiv angesehen werden können oder nicht, nicht von Relevanz. Es hat sich daher seit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes

vom 11. Juli 2018 keine Änderung ergeben, die auf eine Unionsrechtswidrigkeit oder Verfassungswidrigkeit des Glücksspielgesetzes hinweisen würde.

4.4. Rechtlich folgt daraus: Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die Kriterien für eine allfällige Unionsrechtswidrigkeit des österreichischen Glücksspielrechts bereits in mehreren Entscheidungen hinreichend festgelegt (vgl. EuGH C-64/08, Engelmann; C-347/09, Dickinger; C-390/12, Pfleger). Unter Zugrundelegung dieser Kriterien gelangte der Oberste Gerichtshof - in Einklang mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (E 945/2016) und des Verwaltungsgerichtshofes (Ro 2015/17/0022) - in zahlreichen Entscheidungen in gesamthafter Würdigung aller tatsächlichen Auswirkungen des von den Beklagten inkriminierten Regelungsrahmens, insbesondere des Verbots des Automatenglücksspiels ohne behördliche Bewilligung einschließlich der Berücksichtigung der Zulässigkeit bestimmter Werbemaßnahmen der Konzessionäre, zum Ergebnis, dass das österreichische System der Glücksspielkonzessionen nicht gegen Unionsrecht verstößt (RIS-Justiz RS0129945; zuletzt etwa 4 Ob 213/17h). Der Verwaltungsgerichtshof gelangte in seiner Entscheidung Ra 2018/17/0048 bis 0049-6 auf der Basis der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich getroffenen (und auch einer Überprüfung standhaltenden Tatsachenfeststellungen) unter Einbeziehung der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Rechtslage sowie der neueren Rechtsprechung des EuGH wie schon in seinem Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, neuerlich zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der vom EuGH geforderten Gesamtwürdigung von einer Unionsrechtswidrigkeit von Bestimmungen des Glücksspielgesetzes nicht auszugehen ist, weil mit diesem die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele des Spielerschutzes, der Spielsuchtbekämpfung, der Verringerung der Beschaffungskriminalität sowie der Verhinderung von kriminellen Handlungen sowie der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in kohärenter und systematischer Weise verfolgt werden (vgl. bereits das Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, Rn. 115). Es ist kein Grund ersichtlich, der ein Abweichen von den Annahmen des Verwaltungsgerichtshofes (E Ra 2018/17/0048) rechtfertigen würde. Der erkennende Richter schließt sich insoweit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 6. März 2019, GZ: LVwG-412754/7/FP - 412756/2, an. Das Glücksspielgesetz ist unionsrechts- und verfassungskonform. Ein weiteres Vorabentscheidungsverfahren ist nicht erforderlich (vgl. EuGH 7.6.2018, RS C-589/16), da die Rechtslage geklärt ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl